



Wetzikon, 26. Januar 2025

Parlament	
Eingang	27.01.2025
Vorstoss	Postulat
Nr.	25.03.01

Parlament Wetzikon  
Präsidentin  
Helen Bisang  
Bahnhofstrasse 167  
8620 Wetzikon

## Postulat: Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung

### Ausgangslage:

Der kantonale Richtplan sieht vor, dass zur Erhöhung der Siedlungsqualität auf die zunehmende Belastung durch steigende Temperaturen reagiert werden muss (Punkt 2.2.1 d).

Um dem Hitzeinseleffekt entgegenzuwirken, sind vielfältige Massnahmen zu ergreifen. Die Entstehungsorte kalter Luft sowie Kaltluftströme, die das Siedlungsgebiet kühlen, sind zu erhalten und soweit möglich zu verbessern. Besondere Beachtung kommt der Gestaltung von öffentlichen und privaten Aussenräumen zu. Neben einer vielfältigen Begrünung, insbesondere mit grossen Bäumen, sind Grünflächen, unversiegelte und versickerungsfähige Böden sowie angepasste Materialien wichtig.

Die Gemeinden haben die Anforderungen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in der kommunalen Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen, um ein angenehmes Lokalklima zu fördern (Kantonaler Richtplan Punkt 2.2.3 c). U.a. ist die Ausgangslage bezüglich der Hitzebelastung im Siedlungsgebiet mittels der kantonalen Planhinweiskarte zu analysieren und zu bewerten. Aus den Erkenntnissen sind geeignete Massnahmen abzuleiten, welche einer weiteren Überwärmung des Siedlungsgebiets entgegenwirken.

Am 1. Dezember 2024 ist die Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Kraft getreten. Damit steht den Gemeinden ein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung spezifisch zu fördern. Der Kanton stellt den Gemeinden dazu eine ausführliche Umsetzungshilfe zur Verfügung.<sup>1</sup> Während bestimmte Vorgaben ab sofort direkt im Baubewilligungsverfahren angewendet werden müssen (a), bedürfen andere einer Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung (b).

a) Direkt im Baubewilligungsverfahren anzuwenden sind insbesondere die angepassten Bestimmungen bzgl. Arealüberbauungen (§ 71 PBG) sowie bzgl. der Begrünung der Gebäudeumgebung (§ 238 a PBG). Diese Vorgaben gelten für alle Bauvorhaben und sollen durch die Stadt Wetzikon ab sofort bestimmungsgemäss angewendet werden.

<sup>1</sup> <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/raumplanung-flexdata/umsetzungshilfe--klimaangepasste-siedlungsentwicklung-.html>

b) Die Gemeinden erhalten neu die Möglichkeit, in der Bau- und Zonenordnung detailliertere Bestimmungen zur Verbesserung des Lokalklimas und des ökologischen Ausgleichs (§ 49 a Abs. 4 PBG), zum Umgang mit Bäumen (§ 76 PBG) sowie bzgl. Dachbegrünungen (§ 76 a PBG) vorzusehen. Zudem kann die Bau- und Zonenordnung nähere Bestimmungen zu § 238 a enthalten.

Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Wetzikon wird aktuell bzw. in naher Zukunft überarbeitet. In diesem Zusammenhang bietet sich die Gelegenheit, die aktuellen wissenschaftlichen und städtebaulichen Erkenntnisse im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen und dadurch ein zukunftsweisendes, zeitgemässes und auf die kommunalen Bedürfnisse abgestimmtes Planungsinstrument zu erarbeiten. Durch die Aufnahme von Bestimmungen hinsichtlich der klimaangepassten Siedlungsentwicklung wird auch den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit Rechnung getragen.

#### **Antrag:**

Aus diesen Gründen wird der Stadtrat aufgefordert, die folgenden Punkte in den kommunalen Baubewilligungsverfahren ab sofort anzuwenden (a) bzw. für die anstehende Revision der Bau- und Zonenordnung zu berücksichtigen (b):

- a) i. Bei allen zukünftig zu bewilligenden Arealüberbauungen sind die erhöhten Anforderungen gemäss § 71 PBG insbesondere auch in Bezug auf den ökologischen Wert der Begrünung (quantitativ und qualitativ) sowie auf die Berücksichtigung des Lokalklimas als massgeblicher Bewilligungsinhalt aufzunehmen. In Bezug auf das Lokalklima ist die kantonale Planhinweiskarte zu berücksichtigen und bei Bedarf mit vertieften Abklärungen zu ergänzen.
- ii. Die Bestimmungen von § 238 a PBG sind ab sofort bei allen zu bewilligenden Bauvorhaben zu berücksichtigen. Dazu ist der bei Neubauten und grösseren Umbauten gemäss § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 BVV einzureichende Umgebungsplan mittels der vom Kanton zur Verfügung gestellten Checkliste (vgl. Umsetzungshilfe zu § 238 a PBG) zu beurteilen. Es ist aufzuzeigen, wie die verfügten Massnahmen kontrolliert werden.
- b) i. Es ist im Rahmen der BZO-Revision zu prüfen, wo zonen- oder gebietsweise spezifische Bestimmungen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Lokalklimas (bspw. Sicherung von Kaltluftströmen) und/oder des ökologischen Ausgleichs sinnvoll sind.
- ii. Die Musterbestimmungen aus der kantonalen Umsetzungshilfe zu § 76 PBG, Kapitel 8.1 und 8.3, sind in die BZO der Stadt Wetzikon aufzunehmen. In Bezug auf die Wahl der zur Verfügung stehenden Varianten und detaillierten Bestimmungen ist die Abteilung Umwelt beizuziehen.
- iii. Die Musterbestimmungen aus der kantonalen Umsetzungshilfe zu § 76 a PBG (vorzugsweise Variante 2 oder 3) sind in die BZO der Stadt Wetzikon aufzunehmen. In Bezug auf die Wahl der zur Verfügung stehenden Varianten und detaillierten Bestimmungen ist die Abteilung Umwelt beizuziehen.

- iv. Die Musterbestimmungen aus der kantonalen Umsetzungshilfe zu § 238 a PBG sind in die BZO der Stadt Wetzikon aufzunehmen. In Bezug auf die detaillierten Bestimmungen ist die Abteilung Umwelt beizuziehen. Zusätzlich ist auch eine Bestimmung bzgl. eines ausreichenden Wurzelraums für Bäume (vgl. dazu Kap. 5.3.4 der Umsetzungshilfe) sowie flankierende Massnahmen (z.B. Schutz vor Salzwasser) in die BZO aufzunehmen

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner:

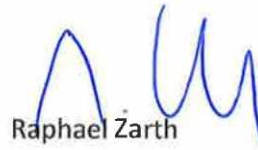


Kaspar Spörri

Mitunterzeichner:



Christina Gunsch



Raphael Zarth



Christiane Schwabe



Philipp Neukom



Brigitte Reieritz



Adrijana Delhasani




Marco Stiller




Saarel Lohr




Daniela Oriet



Christoph Leck



Ursmond Schwab



Linus Fivian



Andrea Grossen



Pia Ernst



Bernhard Schärer



Robin Schmitter
